



## Verbandsordnung (VO) des dvb

Stand: 24.08.2007

Verabschiedet in der dvb-Mitgliederversammlung am 17.11.2007

### Erster Abschnitt: Innere Struktur des Verbandes

#### **Ziffer 1: Geschäftsstelle**

Zur Unterstützung seiner Tätigkeit richtet der Bundesvorstand eine Geschäftsstelle ein. Die Geschäftsstelle ist Adressat aller Anträge, Stellungnahmen und Willenserklärungen der einzelnen Mitglieder an den Bundesverband. Sie informiert die Regional- und Fachgruppen. Die weiteren Details der Arbeit der Geschäftsstelle legt der Bundesvorstand im Rahmen seiner Aufgabenverteilung fest.

#### **Erster Unterabschnitt: Mitglieder**

#### **Ziffer 2: Beitritt zum dvb**

Der Beitritt zum dvb erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber der Geschäftsstelle. Die Bereitschaft, Verbandszweck und Aufgaben des Verbandes unterstützend anzuerkennen, gilt als gegeben, sofern keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen. In Zweifelsfällen legt die Geschäftsstelle die Beitrittsmitteilung dem Bundesvorstand vor. Der Bundesvorstand entscheidet endgültig.

#### **Ziffer 3: Rechte und Pflichten des Mitglieds**

Das Mitglied entrichtet seinen Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragsordnung des dvb (siehe Anlage und Ziffer 22 VO) und erwirbt damit das Recht, am Verbandsleben mitzuwirken (s. Ziffer 4, Nr. 2 der Satzung). Das Mitglied verpflichtet sich, Änderungen des Namens, der Adresse und der Bankverbindung der Geschäftsstelle des Verbandes zeitnah mitzuteilen.

#### **Ziffer 4: Mitgliedschaft in einer Regionalgruppe**

Mit Beitritt zum dvb wird eine natürliche Person Mitglied in der Regionalgruppe, in deren Organisationsbereich der Wohnsitz liegt. Eine juristische Person wird Mitglied in der Regionalgruppe, in deren Organisationsbereich der Geschäftssitz liegt. Wünscht das Mitglied eine abweichende Zuordnung, teilt sie dies der Geschäftsstelle mit.

#### **Ziffer 5: Mitgliedschaft in Fachgruppen**

Ein Verbandsmitglied kann Mitglied in einer oder mehreren Fachgruppen werden.

#### **Ziffer 6: Ehrenmitgliedschaft**

Zum Ehrenmitglied kann eine natürliche Person berufen werden, die – auch ohne zuvor selbst Mitglied im dvb zu sein – besondere Verdienste um die Weiterentwicklung der Bildungs- und Berufsberatung erworben und dadurch die Ziele des dvb gefördert hat. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung.

#### **Ziffer 7: Ende der Mitgliedschaft**

1. Der Austritt aus dem dvb wird gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich bis spätestens 30. September eines Jahres erklärt und wird zum Ende des Jahres wirksam. Bei späterer Austrittserklärung verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr. Die Geschäftsstelle informiert die Regional- und ggf. Fachgruppe.

2. Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Verbandes schwer geschadet hat oder ein solcher Schaden droht. Über den Ausschluss entscheidet die Verbandskonferenz auf Antrag des Bundesvorstandes.
3. Gegen die Entscheidung der Verbandskonferenz auf Ausschluss eines Mitglieds ist Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zulässig. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
4. Ein Mitglied kann aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht werden, wenn es seinen Beitrag nicht im Laufe des Geschäftsjahres zahlt und hierauf 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich hingewiesen wurde. Die Entscheidung trifft der Bundesvorstand auf Antrag des zuständigen Regionalgruppenvorstands. Entrichtet das Mitglied seine Beiträge nach, leben seine Rechte als Mitglied wieder auf.

#### **Ziffer 8: Ruhen der Mitgliedschaft**

Ein Mitglied kann das Ruhen seiner Mitgliedschaft beantragen, wenn es auf Grund berufsbezogener oder persönlicher Aufgaben und Verpflichtungen seine Mitgliedschaft vorübergehend nicht ausüben kann oder möchte.

Der Antrag wird gegenüber der Geschäftsstelle gestellt und vom Bundesvorstand entschieden.

Das Ruhen einer Mitgliedschaft soll für einen bestimmten Zeitraum festgelegt werden.

Das Mitglied kann das Ruhen seiner Mitgliedschaft durch Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle vorzeitig beenden.

### **Zweiter Unterabschnitt: Organe**

#### **Ziffer 9: Regionalgruppen**

1. Der Vorstand einer Regionalgruppe besteht mindestens aus einem/einer Vorsitzenden und dessen/deren Vertreter/in.
2. Der Vorstand wird von der Regionalgruppenversammlung auf Zeit gewählt. Eine Amtsdauer darf sechs Jahre nicht übersteigen; Wiederwahl ist möglich.
3. Die Regionalgruppenversammlung muss mindestens alle drei Jahre zusammen treten.
4. Der Regionalgruppenvorstand pflegt eine aktive Kommunikation mit den Mitgliedern und gibt bedeutsame Informationen an den Bundesvorstand zeitnah weiter.
5. Der Organisationsbereich einer Regionalgruppe umfasst das Gebiet eines Bundeslandes, das Gebiet mehrerer Bundesländer oder Gebietsteile eines Bundeslandes. Die Organisationsbereiche zweier Regionalgruppen dürfen sich nicht überschneiden.
6. Die Verbandskonferenz stimmt der Gründung einer Regionalgruppe zu, wenn hierdurch die Organisationsstruktur des Verbandes, die Kommunikation ihrer Mitglieder und die Aufgabenerledigung des Verbandes gefördert werden. Bei ihrer Entscheidung soll die Verbandskonferenz die Finanzkraft des Verbandes, die Zweckmäßigkeit der beantragten Gründung und die vorhandenen Ressourcen im Bereich der beabsichtigten Regionalgruppe berücksichtigen.

#### **Ziffer 10: Fachgruppen**

1. Der Vorstand einer Fachgruppe besteht mindestens aus einem/einer Vorsitzenden und dessen/deren Vertreter/in.
2. Der Vorstand wird von der Fachgruppenversammlung auf Zeit gewählt. Eine Amtsdauer darf sechs Jahre nicht übersteigen; Wiederwahl ist möglich.
3. Die Fachgruppenversammlung muss mindestens alle drei Jahre zusammen treten.
4. Der Fachgruppenvorstand pflegt eine aktive Kommunikation mit den Mitgliedern und gibt bedeutsame Informationen an den Bundesvorstand zeitnah weiter.
5. Der fachliche Zweck einer Fachgruppe sowie der Schwerpunkt ihres Tätigkeitsbereiches sollen in einem Statut formuliert werden. Die Fachgruppe kann in diesem Statut den Beitritt an fachliche Voraussetzungen knüpfen.
6. Die Verbandskonferenz soll der Gründung einer Fachgruppe zustimmen, wenn hierdurch die fachliche Vielfalt im Verband gefördert wird.

### **Ziffer 11: Entscheidung zur Gründung oder Auflösung einer Regional-/Fachgruppe**

1. Vor ihrer Entscheidung über die Gründung einer Regional- oder Fachgruppe hört die Verbandskonferenz den Bundesvorstand und die Initiatoren der beabsichtigten Gliederung.
2. Die Verbandskonferenz kann auf Antrag des Bundesvorstandes über die Auflösung einer Regional- oder Fachgruppe entscheiden, wenn den Interessen des Verbandes nachhaltiger Schaden entstanden ist oder ein solcher Schaden droht.

### **Ziffer 12: Mitgliederversammlung**

Ist zu einer Mitgliederversammlung ordnungsgemäß eingeladen worden, findet sie unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder statt.

### **Ziffer 13: Arbeitsweise der Verbandskonferenz**

1. Beschlüsse der Verbandskonferenz sind mit Ausnahme der Bereiche in Ziffer 13 Punkt 3 mit einfacher Mehrheit gültig. Jede anwesende Regional- und Fachgruppe und jedes anwesende Mitglied des Bundesvorstands hat eine Stimme.
2. Entscheidungen der Verbandskonferenz in den folgenden Bereichen kommen nur zustande, wenn ihnen jeweils mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Bundesvorstandes einerseits sowie der Regional-/Fachgruppen andererseits zugestimmt wird:
  - a) Ausschluss eines Mitglieds nach Ziffer 7 VO;
  - b) Entscheidung über Gründung oder Auflösung von Regional-/Fachgruppen nach Ziffer 11 VO;
  - c) Verabschiedung des Arbeitsprogramms des Bundesvorstandes und des Finanzhaushaltes des Bundesverbandes nach Ziffer 9 der Satzung;
  - d) Entziehung einer Berechtigung nach Ziffer 19 VO.
3. Die Entscheidung der Verbandskonferenz auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach Ziffer 8 Punkt 1 der Satzung kommt unabhängig des Abstimmungsverhaltens der Bundesvorstandsmitglieder dann zustande, wenn die Mehrheit der Vertreter/innen der Regional-/Fachgruppen dies wünscht.
4. Ein Mitglied des Bundesvorstands und ein Vertreter/eine Vertreterin einer Regional- oder Fachgruppe moderieren gemeinsam die Verbandskonferenz.

### **Ziffer 14: Arbeitsweise des Bundesvorstandes**

1. Die Mitglieder des Bundesvorstandes arbeiten in einem Team vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen. Die Mitglieder des Bundesvorstandes legen untereinander Aufgabenbereiche fest und unterstützen sich gegenseitig in der Erledigung ihrer Aufgaben.
2. Der Bundesvorstand kann zur Unterstützung Arbeitsgruppen mit konkretem Arbeitsauftrag einsetzen. Ihre Tätigkeit endet mit Erledigung des Arbeitsauftrags.
3. In ihrer Öffentlichkeitsarbeit arbeiten Bundesvorstand und Regional-/Fachgruppen eng zusammen.

### **Ziffer 15: Nachwahlen zum Bundesvorstand**

1. Wird die Position eines Beisitzers/einer Beisitzerin im Bundesvorstand vakant, kann die Verbandskonferenz ein Verbandsmitglied für den Rest der Amtsdauer in den Bundesvorstand wählen.
2. Wird die Position
  - a) eines/einer stellvertretenden Vorsitzenden,
  - b) des Kassierers/der Kassiererin oder
  - c) des Schriftführers/der Schriftführerinvakant, gibt es zwei Möglichkeiten: die Verbandskonferenz kann die Position besetzen, indem sie
  - entweder ein anderes, durch die Mitgliederversammlung gewähltes und damit einverstandenes Vorstandsmitglied mit der Aufgabe betraut oder
  - ein anderes und damit einverstandenes Verbandsmitglied bis zur Nachwahl/Neuwahl kommissarisch mit der Arbeit der vakanten Position beauftragt.

### **Ziffer 16: Verbandszeitschrift**

Der dvb ist Herausgeber einer Verbandszeitschrift. Die Redakteure/Redakteurinnen geben sich ein Redaktionsstatut, das vom Bundesvorstand genehmigt werden muss. Die Redaktion erstattet dem Vorstand einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht.

## **Zweiter Abschnitt: Berufsbezeichnungen**

### **Ziffer 17: Berechtigung**

1. Ein Verbandsmitglied ist berechtigt, seine Berufs- oder Tätigkeitsbezeichnung mit dem Zusatz „dvb“ zu versehen, wenn es im dvb-Berufsberatungsregister (BBR e.V.) registriert ist.
2. Die Berechtigung gilt nur solange, wie die Mitgliedschaft im dvb und die Registrierung im dvb-Berufsberatungsregister (BBR e.V.) bestehen.
3. Auf Wunsch stellt die Geschäftsstelle einem berechtigten Mitglied eine Urkunde aus. In der Urkunde ist die jeweilige Berufs- oder Tätigkeitsbezeichnung, ergänzt durch den Zusatz „dvb“ zu benennen unter Beachtung von Punkt 2.

### **Ziffer 18: Anderweitiger Nachweis**

1. Anstelle der Registrierung im dvb-Berufsberatungsregister (BBR e.V.) kann eine Zertifizierung durch eine dem BBR gleichwertige Zertifizierungsstelle treten.
2. Ob eine anderweitige Zertifizierungsstelle gleichwertig ist, entscheidet die Verbandskonferenz auf Antrag des betreffenden Verbandsmitgliedes.
3. Für die Prüfung des anderweitigen Nachweises kann die Verbandskonferenz eine Aufwandspauschale erheben, dessen Höhe dem Verbandsmitglied vor Prüfung seines Antrages bekannt gegeben werden muss.
4. Die Entscheidung der Verbandskonferenz ist endgültig.
5. Wird dem Antrag des Verbandsmitgliedes entsprochen, stellt die Geschäftsstelle eine Urkunde nach Ziffer 17 Punkt 3 VO aus.

### **Ziffer 19: Entziehung der Berechtigung**

1. Die Verbandskonferenz kann einem Verbandsmitglied auf Antrag des Bundesvorstandes die Berechtigung nach Ziffer 17 und 18 VO entziehen, wenn Tatsachen bekannt werden, die einen Verstoß gegen die Ethischen Standards der Internationalen Vereinigung für Bildungs- und Berufsberatung (IVBBB) oder gegen die Qualitätsstandards des dvb bedeuten.
2. Gegen die Entscheidung der Verbandskonferenz ist Beschwerde bei der Mitgliederversammlung möglich. Deren Entscheidung ist endgültig.

## **Dritter Abschnitt: Finanzen**

### **Ziffer 20: dvb-Kasse**

1. Der dvb führt *eine* Kasse und erstellt am Ende eines Jahres ein Haushaltsgesamtergebnis. Mit diesem ist der Bundesvorstand dem Finanzamt gegenüber erklärungs-pflichtig (Vereinsrecht).
2. Die dvb-Kasse wird durch einen Finanzservice verwaltet. Der Finanzservice ist der Verbandskonferenz verantwortlich und berichtet auf jeder Sitzung.
3. Es wird *ein* Konto für die Mitgliedsbeiträge und die Finanzverwaltung der Verbandsgliederungen (Bundesvorstand, Regionalgruppen, Fachgruppen) geführt. Zeichnungsberechtigt für das dvb-Konto ist neben dem/der Vorsitzenden der Bundeskassierer/die BundeskassiererIn. Er/sie kann zu seiner/ihrer Unterstützung weiteren Mitgliedern des Finanzservice die Zeichnungsberechtigung erteilen.
4. Zur verbandsinternen Transparenz erhalten die Gliederungen des Verbandes (Bundesvorstand, Regionalgruppen, Fachgruppen) jeweils ein eigenes Unterkonto.

## **Ziffer 21: Finanzservice**

### **A. Aufgaben**

1. Der Finanzservice übernimmt für den Verband und seine Gliederungen den Beitragseinzug und die Ausgabenverwaltung sowie die kontinuierliche Information über Einzahlungen von Tagungsgebühren.
2. Soweit er zu seiner Unterstützung externe Dienstleistungen einkauft, bedarf er hierzu der vorherigen Zustimmung der Verbandskonferenz.
3. Der Finanzservice gibt sich einen Aufgabenverteilungsplan, der vom Bundesvorstand genehmigt werden muss.
4. Zur Unterstützung der Finanzangelegenheiten erstellt der Bundesvorstand eine für alle Beteiligten verbindliche Finanz-Terminliste.
5. Den Aufwand des Finanzservices trägt die Bundeskasse.

### **B. Mitglieder**

1. Der Bundeskassierer/die Bundeskassiererin ist verantwortliche/r Leiter/in des Finanzservices.
2. Weitere Vereinsmitglieder werden auf Vorschlag des Bundeskassierers/der Bundeskassiererin für die Dauer von zwei Jahren durch die Verbandskonferenz bestellt, Verlängerung ist möglich.
3. Jedes Mitglied des Finanzservice ist zur sorgfältigen und zuverlässigen Aufgabenwahrnehmung verpflichtet.

### **C. Leistungen des Finanzservice**

#### **a. Einnahmen**

1. Der Finanzservice zieht sämtliche Mitgliedsbeiträge auf der Grundlage von Einzugsermächtigungen zentral ein. Für den Beitragseinzug arbeitet der Finanzservice sehr eng mit der Geschäftsstelle und den Regionalgruppenvorständen zusammen. Bei Datenveränderungen sind diese Stellen gegenseitig und aktuell berichtspflichtig. Der Finanzservice berichtet jeder Verbandskonferenzsitzung über den Beitragseinzug.
2. Der Bundesvorstand, die Regionalgruppen- und Fachgruppenvorstände informieren den Finanzservice über erwartete Zahlungseingänge für Tagungen/Fortbildungen o.ä. und veranlassen die Mitglieder, diese Zahlungen termingerecht und mit eindeutigem Stichwort auf das dvb-Konto zu leisten. Der Finanzservice informiert den jeweiligen Vorstand über geleistete Zahlungen in miteinander vereinbarten Abständen.
3. Der Finanzservice stellt den Regionalgruppen die nötigen Informationen für Beitragsbestätigungen zur Verfügung.
4. Im Falle von Rückbuchungen beim Beitragseinzug klären die Regionalgruppenvorstände den Sachverhalt beim Mitglied. Bei fehlender Beitragszahlung übernehmen sie die fristgerechte Mahnung gemäß Ziffer 7 der VO.

#### **b. Ausgaben**

1. Über die Ausgaben der Bundeskasse entscheidet im Rahmen des Haushaltsplanes der Bundesvorstand. Über die Ausgaben einer Regionalgruppe entscheidet im Rahmen ihres Haushalts und ihrer geplanten Aktivitäten der jeweilige Regionalgruppenvorstand.
2. Der Finanzservice darf im Rahmen der Ausgabenverwaltung nur im Auftrag der die Kasse tragenden Gliederung im Sinne von Ziffer 20 VO und im Rahmen jeweilig vorhandenen Finanzmittel tätig werden. Für jede Ausgabe ist ein Zahlungsauftrag zu erstellen, der vom jeweiligen Vorsitzenden der die Kasse tragenden Gliederung oder einem anderen dazu bevollmächtigten Vorstandsmitglied unterschrieben werden muss. Für jeden Zahlungsauftrag wird eine Nummer nach einem vom Finanzservice eingerichteten System vergeben. Diese Nummer ist bei der Durchführung der Ausgabe zu verwenden.
3. Der Vorstand der das Unterkonto tragenden Gliederung erhält jeweils zum Monatsende eine Übersicht über die auf Grund von Zahlungsaufträgen getätigten Ausgaben durch den Finanzservice.

### **Ziffer 22: Mitgliedsbeitrag**

1. Struktur und Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Verbandskonferenz festgelegt (s. Ziffer 11 der Satzung). Es gilt die durch die Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung. Sie ist als Anlage dieser VO beigefügt. Der Mitgliedsbeitrag wird von jedem Verbandsmitglied in der durch die Beitragsordnung festgelegten Weise entrichtet.
2. Bei Neueintritten erfolgt die Beitragszahlung in folgender Höhe: bei Eintritt im ersten Kalenderhalbjahr wird der volle Beitrag fällig, im zweiten Halbjahr der halbe Beitrag.
3. Die Beiträge werden nach einem von der Mitgliederversammlung festgelegten Schlüssel zwischen Bundesvorstand und Regionalgruppen aufgeteilt.
4. Ergänzend hierzu können bei Bedarf die Gliederungen des Verbandes (Bundesvorstand, Regionalgruppen, Fachgruppen) Zuschüsse (= Umschichtungen zwischen den Unterkonten) erhalten, sofern die Verbandskonferenz dies beschließt.

### **Ziffer 23: Kassenprüfung**

Die Kassenführung für ein Kalenderjahr wird bis zum 31. Mai des Folgejahres geprüft. Die Kassenprüfer/innen werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Kassenprüfer/innen berichten jährlich der Verbandskonferenz und vor Bundesvorstandswahlen der Mitgliederversammlung.

### **Ziffer 24: Reisekosten- und Spesenordnung**

Die Verbandskonferenz beschließt die Spesen- und Reisekostenordnung, die die Auslagen der dort genannten Verbandsmitglieder regeln. Sie sind als Anlage dieser VO beigefügt.

### **Ziffer 25: Fachgruppenfinanzierung**

1. Fachgruppen können zur Finanzierung von Projekten Finanzmittel beantragen, über die Bewilligung entscheidet die Verbandskonferenz.
2. Die Finanzen der Fachgruppen werden auf einem Unterkonto gemäß Ziffer 20 Nummer 4 VO verwaltet.

## **Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **Ziffer 28: Aufschiebende Wirkung**

So weit nach dieser Verbandsordnung gegen Entscheidungen der Verbandskonferenz Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zulässig ist, hat die Beschwerde gegen eine Entscheidung auf

- a) Ausschluss eines Mitglieds (Ziffer 7 VO)
- b) Auflösung einer Regional- oder Fachgruppe (Ziffer 11 VO)
- c) Entziehung einer Berechtigung (Ziffer 19 VO)

aufschiebende Wirkung.

### **Ziffer 29: Inkrafttreten der VO, Außerkrafttreten der VVO**

Die Verbandsordnung (VO) tritt in Kraft, wenn sie durch die Mitgliederversammlung verabschiedet angenommen worden ist.

Mit Verabschiedung der Verbandsordnung tritt die Vorläufige Verbandsordnung (VVO) außer Kraft.

Zur Veranschaulichung der Ziffer 20:

**Eine Kasse**

**Einnahmen**

Einzug  
Mitgliedsbeiträge

Spenden

**ein dvb-Konto**  
\*  
**Unterkonten**

\* Verteilung der  
Einnahmen nach  
Beschluss der MV, z.Z.  
2/3 Bund, 1/3  
Regionalgruppen

**Ausgaben**

**Bund**

**RG BW**

**RG BY**

**RG BB**

**RG H**

z.B.  
JAT info

**RG NSB**

**RG Nord**

**RG NRW**

**RG RPS**

forum  
Verbands-  
konferenz  
Spesen  
Alle AGs: z.B.  
Berufsbild  
Öffentlichk.-  
arbeit  
usw.

**RG SSAT**

Ggf. Fach-  
gruppe.

Ggf. Fach-  
gruppe.

**Ein Gesamthaushaltsergebnis**